

Beschluss über den Antrag vom 20.06.2017 ; Verfahrensnummer MV-LSK-2017-01

Forderungen des Antragstellers:

Parteiausschluss eines Genossen

Auf der Sitzung am 6. Oktober 2017 eröffnete die Landesschiedskommission das Verfahren, da eine vorher angestrebte Schlichtung nicht zustande kam. Die zwingend notwendige mündliche Verhandlung bei Parteiausschlussverfahren wurde für den 3. November 2017 terminiert.

Beschluss: Der Schiedsantrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Landesschiedskommission kann durchaus ein grenzwertiges, kritikwürdiges Verhalten erkennen. Aber keinen derart erheblichen, vorsätzlichen Verstoß gegen Grundsätze der Partei, Satzung oder Ordnung erkennen, der einen Parteiausschluss gerechtfertigt.

Für eine Lösung der Probleme, die scheinbar auch im persönlichen Dingen liegen, empfiehlt die Landesschiedskommission eine Mediation durchzuführen.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei der Bundesschiedskommission mit Begründung eingelegt werden (§ 15 BSO).
(Die Berufung kann gerichtet werden an: Geschäftsstelle DIE LINKE; BSK; Kleine Alexanderstr. 28; 10178 Berlin.)